

 **Bundesministerium**
Inneres

k

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0779-II/2/b/2018

Wien, am 11. Jänner 2019

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 16. November 2018 unter der Zahl 2286/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Demonstrationen zum EU-Gipfel in Salzburg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen:

1. *Wie viele Demonstrationen bzw. Kundgebungen waren angemeldet?*
2. *Wer waren namentlich die anmeldenden Organisationen und Personen?*

Es waren insgesamt drei Demonstrationen angemeldet, und zwar „March of responsibility“ für den 19. September 2018 und „A better future for all“ für den 20. September 2018. Beide Demonstrationen wurden von Frau Alina Kugler angemeldet.

Die Kundgebung/Demonstration „Pulse of Europe“ für den 20. September 2018 wurde von Frau Ursula Thun-Hohenstein angemeldet.

Fragen:

3. *War der Exekutive die Mitwirkung radikaler Gruppen, wie etwa des "Schwarzen Blocks", im Vorfeld bekannt?*
4. *Falls ja, mit welchen Maßnahmen reagierte die Exekutive darauf?*

Im Internet kursierten auf einschlägigen Seiten radikaler, autonom-anarchistischer Gruppen im In- und Ausland Aufrufe zu Mobilisierungstreffen gegen den „Gipfel der Herrschenden“ in Salzburg. Im Rahmen der Informationsgewinnung zur Gefahrenerforschung wurden Mobilisierungsaktivitäten von möglichen extremistischen Störern erhoben. Ein entsprechender Einsatzbefehl zur Umsetzung des Polizeieinsatzes wurde erlassen.

Fragen:

5. Kamen Informationen über die Teilnahme radikaler bzw. potenziell gewaltbereiter Gruppen von benachbarten, ausländischen Behörden, wie etwa der deutschen Polizei?

6. Wenn nein, worauf ist dies zurückzuführen?

Ja. Derartige Informationen wurden übermittelt.

Frage 7:

Wer zeichnete für die Genehmigungen verantwortlich?

Nach dem Versammlungsgesetz sind keine Genehmigungen vorgesehen, die angemeldeten Versammlungen wurden nicht untersagt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 63/2017, muss derjenige, der eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Gemäß § 13 Abs. 1 leg.cit. ist eine Versammlung, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, von der Behörde (§§ 16 Abs. 1 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Fragen:

8. Haben unangemeldete Demonstrationen stattgefunden?

9. Falls ja, wie viele, von wem wurden diese abgehalten und kam es zu Auflösungen durch die Exekutive?

10. In welcher Form wurden Maßnahmen gegen die Verantwortlichen ergriffen, falls es zu unangemeldeten Demonstrationen kam?

Es haben keine unangemeldeten Demonstrationen stattgefunden.

Fragen:

11. *Haben sogenannte "spontane Demonstrationen" stattgefunden?*
12. *Falls ja, wie viele und von wem wurden diese abgehalten?*
13. *Kam es zu Auflösungen von sogenannten "spontanen Demonstrationen" durch die Exekutive?*
14. *Wenn ja, aus welchen Gründen und von wem wurden diese abgehalten?*

Es kam zu einer Spontanversammlung. Eine verantwortliche Person konnte nicht festgestellt werden. Die spontane Demonstration wurde nicht aufgelöst.

Fragen:

15. *Wurde jener Teil der Demonstration, welcher auf einem oben beschriebenen Anrainervideo festgehalten wurde und aus dem es zu Angriffen auf Beamte kam, aufgelöst?*
16. *Falls ja, welche Maßnahmen wurden gegen die Verantwortlichen ergriffen?*

Es wurde keine Demonstration – auch nicht in Teilen – aufgelöst.

Fragen:

17. *Wurden Waffen bzw. als Waffen verwendete Gegenstände sichergestellt?*
18. *Falls ja, welche?*

Es wurde eine Holzstange mit einer Länge von 40 Zentimetern und mit vier Zentimetern Durchmesser sichergestellt.

Fragen:

19. *Kam es zu Anzeigen aufgrund von Verstößen gegen § 9 des Versammlungsgesetzes ("Vermummungsverbot")?*
20. *Wenn ja, wie viele?*

Es kam zu keinen Anzeigen aufgrund von Verstößen gegen § 9 des Versammlungsgesetzes ("Vermummungsverbot").

Fragen:

21. *Führten Verstöße gegen das "Vermummungsverbot" zu Auflösungen einzelner Demonstrationzüge?*
22. *Falls nein, warum nicht?*

Durch eine behördliche Auflösung oder Separation einzelner Versammlungsteilnehmer zum damaligen Zeitpunkt hätte die Gefahr bestanden, dass mehrere Gruppen von Demonstrationsteilnehmern Störaktionen an verschiedenen Örtlichkeiten durchgeführt hätten, wodurch eine erhöhte Gefährdungslage für die Teilnehmer des EU-Gipfels entstanden wäre. Durch entsprechende Kommunikation und Deeskalation konnte die Lage zielgerichtet wieder beruhigt werden.

Frage 23:

Wurde die Einreise von im Vorfeld bekannten, potenziell gewaltbereiten Demonstrationsteilnehmern auf österreichisches Staatsgebiet an der Grenze kontrolliert?

Nein, da die im Vorfeld bekannten potenziell gewaltbereiten Personen bereits von der deutschen Bundespolizei an der Ausreise aus Deutschland und somit an der Einreise nach Österreich gehindert wurden.

Frage 24:

Wurde für den Zeitraum des EU-Gipfels das Schengen-Abkommen außer Kraft gesetzt?

Das Schengen-Abkommen wurde nicht außer Kraft gesetzt.

Auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz durften in der Zeit von 17. September 2018, 00:00 Uhr, bis 21. September 2018, 24:00 Uhr, die Binnengrenzen von den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich zur Bundesrepublik Deutschland sowie vom Bundesland Kärnten und vom Bezirk Lienz des Bundeslandes Tirol zur Italienischen Republik jeweils im Verkehr zu Lande und zu Wasser und die Binnengrenzen im Verkehr in der Luft am Flughafen Salzburg nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden. Grenzkontrollen wurden dabei insbesondere an internationalen und regionalen Grenzübergängen in stichprobenartiger Weise durchgeführt. Die geplante Durchführung der Grenzkontrollen wurde gemäß Art. 25 und 27 Schengener Grenzkodex dem Rat, der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten fristgerecht vorangekündigt.

Fragen:

25. Ist in Zukunft eine Abänderung der Genehmigungspraxis für Demonstrationen, welchen bereits im Vorfeld durch stichhaltige Hinweise massive gewaltsame Ausschreitungen zu erwarten sind, geplant?

26. Falls ja, in welcher konkreten Form?

Eine Genehmigung von Versammlungen ist rechtlich nicht vorgesehen. Falls eindeutige Hinweise, dass es zu gewaltsamen Ausschreitungen kommen werde, bereits im Vorfeld bekannt werden, werden entsprechende taktische Maßnahmen angeordnet werden. Gemäß § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 können Versammlungen, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet werden, von der Versammlungsbehörde untersagt werden.

Frage 27:

Wie hoch war der mittelbare Kostenaufwand für die Demonstrationen, welcher für den entsprechenden Polizeieinsatz sowie die weiteren Sicherheitsmaßnahmen angefallen war?

Aufgrund der Vielzahl der eingesetzten Kräfte mit teilweise unterschiedlichen und überschneidenden Aufgabenbereichen, welche auch teilweise im Rahmen des Regeldienstes eingesetzt wurden, kann diese Frage nur für die eingesetzten Einsatzeinheiten, welche für die Sicherung der Demonstration eingesetzt waren, beantwortet werden.

Es waren 460 Exekutivbedienstete 2.300 Stunden im Einsatz.

Der kalkulatorische Kostenaufwand der geleisteten Einsatzstunden für die im Einsatz befindlichen Exekutivbeamtinnen und -beamten beläuft sich, auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen - betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile - auf rund EUR 70.380,--. In diesem Betrag sind kalkulatorische Zeiten für Reisebewegungen inkludiert. In Entsprechung einer Empfehlung des Rechnungshofes sind als Sachmittelaufwand zusätzlich 12,5 % vom errechneten Personalaufwand zu veranschlagen.

Frage 28:

Auf welche Höhe beläuft sich die Schadenssumme, welche insgesamt durch Demonstrationsteilnehmer an öffentlichem und privatem Eigentum verursacht wurde?

Bisher wurden Schäden in Höhe von ca. EUR 6.000,-- gemeldet.

Frage 29:

Gibt es Bekundungen seitens der für diese Demonstrationen Verantwortlichen, an der Behebung der verursachten Schäden mitzuwirken?

Nein.

Fragen:

30. Zu wie vielen Anzeigen kam es insgesamt rund um die Demonstrationen zum EU-Gipfel in Salzburg?

31. Welche Gesetzesverstöße betrafen diese vorwiegend?

32. Wie viele Festnahmen gab es im Umfeld der Demonstrationen zum EU-Gipfel insgesamt?

Es wurden 25 Anzeigen, vorwiegend gem. § 125 Strafgesetzbuch (Sachbeschädigung), erstattet. Im Umfeld der Demonstrationen wurden fünf Personen festgenommen.

Frage 33:

Wie viele Beamte wurden im Umfeld dieser Demonstrationen verletzt und mit welchem Schweregrad?

Zwei Exekutivbedienstete wurden leicht verletzt.

Frage 34:

Wie werden der "Schwarze Block" im Speziellen und die Antifa-Szene im Allgemeinen von den Behörden eingestuft?

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366).

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sondern Meinungen und Einschätzungen einfordern, sind sie daher im Sinne der zitierten Bestimmungen keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Fragen:

35. Werden Personen, welche derartigen linksextremen Vereinigungen bzw. der Antifa-Szene angehören, behördlich beobachtet?

36. Falls ja, wie viele bundesweit?

Die österreichischen Staatsschutzbehörden beobachten allgemein Veranstaltungen von extremistischen Gruppierungen/Organisationen/Personengruppen mit etwaigem Gefährdungspotential.

Bezugnehmend auf die Anzahl muss aus polizeitaktischen Gründen von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Fragen:

37. Welche Vereinigungen bzw. Gruppen werden in Österreich als „linksextrem“ eingestuft und mit welcher Begründung?

38. Stehen diese unter behördlicher Beobachtung?

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Fragen:

39. Sind dem Bundesministerium nationale bzw. internationale Versuche zu Vernetzungen innerhalb des linksextremen Spektrums bekannt?

40. Falls ja, inwiefern?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sind nationale und internationale Vernetzungsaktivitäten des linksextremen Spektrums bekannt. Grundsätzlich gibt es Kooperationen zwischen „linksextremen“ Gruppierungen, insbesondere ist dies bei Großveranstaltungen (Demonstrationen) sichtbar.

Frage 41:

Wie viele Ermittlungsverfahren, welche auf einen Tatbestand mit linksextremen Hintergrund zurückzuführen sind, laufen aktuell?

Diese Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Fragen:

42. Gibt es darunter Gruppierungen, insbesondere rund um den EU-Gipfel in Salzburg, welche bereits in der Vergangenheit durch Vergehen, wie etwa durch Gewalttaten oder Sachbeschädigungen bei Demonstrationen, auffällig wurden?

43. Wenn ja, welche?

Es wurden bei der Demonstration in Salzburg Gruppierungen, welche in der Vergangenheit bereits militant und gewaltbereit aufgetreten waren, wahrgenommen.

Hinsichtlich der Frage, um welche Gruppierungen es sich dabei handelt, muss auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) von einer Beantwortung Abstand genommen werden.

Frage 44:

In welchem Ausmaß und Zeitraum wurde der Bundesminister für Inneres über die Geschehnisse rund um den EU-Gipfel informiert?

Es wurden vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung mehrere Informationen mit den neuesten Erkenntnissen vor und nach der Großdemonstration in Salzburg erstellt und an die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit sowie den Herrn Generalsekretär im Bundesministerium für Inneres übermittelt.

Frage 45:

Ist dem Bundesminister bekannt, welche Rolle MdEP Michel Reimon als Teilnehmer der Demonstration spielte?

Ich wurde über die Anwesenheit von Michel Reimon bei der Demonstration informiert. Es ist mir jedoch nicht bekannt, welche „Rolle“ der Abgeordnete des europäischen Parlaments Michel Reimon bei der Demonstration innehatte.

Herbert Kickl

